

Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Eckfeld vom 30.11.2005

Der Ortsgemeinderat von Eckfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Eckfeld vom 30.11.2005 erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
in Urnenreihengrabstätten bis zu zwei Aschen und
in Reihengrabstätten eine Erdbestattung (Sarg) mit einer Asche oder nur 2 Aschen.

§ 2

§ 14 der vorgenannten Satzung wird um folgenden Absatz ergänzt:

- (5) Durch die weitere Beisetzung einer Asche in eine Urnenreihengrabstätte darf sich die Ruhezeit maximal um 10 Jahre auf insgesamt 25 Jahre verlängern.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

54531 Eckfeld, den 10. März 2010

Ortsgemeinde
54531 Eckfeld



(Stolz)
- Ortsbürgermeister -



Verfahrensablauf:

Friedhofsänderungssatzung Ortsgemeinde Eckfeld

(Textkurzbezeichnung)

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Eckfeld
 Verbandsgemeinderates Manderscheid
am 04.03.2010 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 10.03.2010 durch den Ortsbürgermeister
 Bürgermeister
ausgefertigt.
3. Die Satzung wurde am 02.04.2010 in der Bürgerzeitung „Das Blättchen“ der Ver-
bandsgemeinde Manderscheid öffentlich bekanntgemacht und ist mit Ablauf des gleichen
Tages vollzogen.
4. Nach Abschluß des Verfahrens wurde eine Ausfertigung dieser Satzung der Kreisverwal-
tung Bernk.-Wittlich (für die Satzungssammlung) zum dortigen Verbleib übersandt.

54531 Manderscheid, den 30.04.2010

Verbandsgemeindeverwaltung
54531 Manderscheid

Im Auftrag:

